



Änderung des Bremischen Krankenhausgesetzes auf Erhalt der kommunalen Klinken des Land Bremen

Antrag an den Senat der Freien Hansestadt Bremen auf Zulassung eines Volksbegehrens nach § 8 Abs. 1 iVm § 22 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid.

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten beantragen ein Volksbegehren gem. Art. 66a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen für den folgenden Gesetzesentwurf zuzulassen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Krankenhausgesetzes (BremKrhG)

§ 1 Änderung des Bremischen Krankenhausgesetzes

Das Bremische Krankenhausgesetz (BremKrhG) in der Fassung vom 24. November (Brem.GBl. 2020, S. 1444) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven stellen sicher, dass nach dem Krankenhausplan bedarfsgerechte Krankenhäuser errichtet und betrieben werden. Die Stadtgemeinden

Bremen und Bremerhaven betreiben folgende Krankenhäuser:

- Die Klinika Bremen Ost, Bremen Nord, Bremen Mitte und Links der Weser in der Stadt Bremen und
- das Klinikum Reinkenheide in der Stadt Bremerhaven

Weitere erforderliche Krankenhäuser können durch die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven oder durch geeignete Träger errichtet und betrieben werden. Vorrang bei der Errichtung und dem Betrieb der erforderlichen Krankenhäuser ist stets den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven einzuräumen.“

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Neu wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Der Sanierungsbedarf der durch die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven errichteten und betriebenen Krankenhäuser wird jährlich veröffentlicht und eine mittelfristige Finanzplanung zum Abbau des Sanierungsstaus bereitgestellt.“